

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/2195	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	StM	5.	17/2327	Schulwesen	KM
2.	17/2006	Bausachen	MLW	6.	17/2343	Bausachen	MLW
3.	17/734	Verkehr	VM	7.	17/2355	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
4.	17/2295	Steuersachen	FM				

1. Petition 17/2195 betr. Entfernung nationalsozialistischer Relikte an öffentlichen Gebäuden in Baden-Württemberg

I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert, dass nationalsozialistischen Relikte von öffentlichen Gebäuden in Baden-Württemberg entfernt werden. Folgende konkreten Relikte werden von dem Petenten angeführt:

1. Reichsadler am Gebäude des Finanzamts Ulm
2. Reichsadler an der Stadthalle Maulbronn
3. Reichsadler an der Friedensschule der Stadt Villingen-Schwenningen
4. Der Schriftzug „Dem ewigen Deutschtum“ am Kollegiengebäude I der Universität Freiburg
5. Reichsadler mit Hakenkreuz in einer Fensterfront des alten Rathauses der Stadt Bretten

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zum Erbe des 20. Jahrhunderts gehören auch „unbequeme Kulturdenkmale“, also insbesondere historische Zeugnisse, die an die dunkle und verbrecherische Zeit des Nationalsozialismus erinnern. Diese historischen Zeugnisse sind geschichtlich relevant. In besonderem Maße dient die Erhaltung für aktuelle und künftige Generationen als mahnende Zeugen der Vergangenheit und hilft, die Geschichte zu erinnern und zu verstehen. Die Unterschutzstellung historischer Zeugnisse der Zeit des Nationalsozialismus ist daher nicht als Glorifizierung eines nationalsozialistischen Regimes misszuverstehen, sondern bedeutet die Anerkennung von und Auseinandersetzung mit historischen Fakten und unserer Geschichte. (Denkmal-) Schutz benötigen sie, weil ihr historischer Gehalt und die mit ihnen verbundenen historischen Ereignisse bei vielen Unbehagen, Abscheu und Scham erzeugen. Folglich stehen Forderungen nach Entfernung im Raum. Eindringlich zeigt sich dies vor allem an der Vielzahl entfernter oder später abgeschlagener Symbole des Nationalsozialismus. Unveränderte Zeugnisse des Nationalsozialismus sind als mahnende Zeugen ihrer Zeit daher selten geworden.

Durch die Beseitigung oder gar Zerstörung werden die Ereignisse und Sichtweisen, die zur Errichtung von Bauwerken, zum Aufstellen von Denkmälern oder zum Anbringen von expliziten Symbolen führten, jedoch nicht ausgelöscht. Gerade in heutiger Zeit ist es wichtig, sich mit den zum Teil subtilen, zum Teil offensichtlichen Denk- und Handlungsweisen auseinanderzusetzen, die Signale für eine ausgrenzende und gefährliche Geisteshaltung sind. Denkmale sind dafür da, dass „man mal denkt“, sich daran zu stoßen, sich über historische Ereignisse bewusst zu werden, darüber zu reflektieren und zu diskutieren. In diesem Sinne ist aus denkmalfachlicher Sicht eine Kontextualisierung und Kommentierung „unbequemer Kulturdenkmale“ zu empfehlen. Es ist daher zu begrüßen,

wenn sie immer wieder zum Gegenstand gesellschaftlichen Diskurses werden.

Zu den einzelnen vom Petenten angeführten nationalsozialistischen Relikten an öffentlichen Gebäuden in Baden-Württemberg ist Folgendes auszuführen:

Zu 1.: Reichsadler am Gebäude des Finanzamts Ulm

Für den Reichsadler an der Fassade des Ulmer Finanzamtsgebäudes wird unter Einbeziehung baugeschichtlicher Expertise eine Aufbereitung und Erläuterung über das Symbol erarbeitet. Der Text soll in Form einer Tafel vor Ort angebracht werden.

Zu 2.: Reichsadler an der Stadthalle Maulbronn

Der Reichsadler in der Stadthalle hing ursprünglich an der Südwand und war eine Spende eines Steinwerkunternehmens im Jahr 1940. Nach der NS-Zeit wurde der Adler abgehängt, dann das Hakenkreuz entfernt und schließlich der Adler an der Westwand wieder aufgehängt.

Für den Reichsadler im Innenraum wird unter Einbeziehung baugeschichtlicher Expertise eine Aufbereitung und Erläuterung über das Symbol erarbeitet. Der Text soll in Form einer Tafel vor Ort angebracht werden.

Zu 3.: Reichsadler an der Friedensschule der Stadt Villingen-Schwenningen

Bei der Friedensschule in Schwenningen handelt es sich um eine Grundschule. Schulträger und Eigentümer des Gebäudes ist die Stadt Villingen-Schwenningen. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz (§ 2 Denkmalschutzgesetz – DSchG). Daher liegt die Verantwortung für das Gebäude bei der Stadt. Dies trifft auch dann zu, wenn, wie im vorliegenden Fall, über dem Eingang ein Reichsadler angebracht ist.

Die Stadt Villingen-Schwenningen hat in ihrer Stellungnahme sinngemäß ausgeführt: Historische Zeugnisse der Zeit des Nationalsozialismus sind zeitgeschichtlich, politisch und historisch relevant. In besonderem Maße sind sie für aktuelle und künftige Generationen als mahnende Zeugen der Vergangenheit zu erhalten. Ihre Unterschutzstellung ist nicht als Glorifizierung eines nationalsozialistischen Regimes misszuverstehen, sondern bedeutet die Anerkennung von und Auseinandersetzung mit historischen Fakten. Durch die Beseitigung oder gar Zerstörung von nationalsozialistischen Symbolen können die Ereignisse und Sichtweisen aus dieser Zeit nicht ausgelöscht werden. Aus diesem Grund ist aus denkmalfachlicher Sicht eine Kontextualisierung und Kommentierung „unbequemer Kulturdenkmale“ sinnvoll. Auch die Friedensschule ist eines dieser „unbequemen Kulturdenkmale“.

Da es sich bei dem an der Friedensschule befindlichen Reichsadler um ein denkmalkonstituierendes Element des Kulturdenkmals nach § 2 DSchG handelt, ist eine Entfernung nur auf Antrag des Gebäudeeigentümers mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg

als höhere Denkmalschutzbehörde möglich. Derzeit ist von der Stadt Villingen-Schwenningen nicht geplant, einen Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung beim Regierungspräsidium Freiburg bezüglich eines Rückbaus zu stellen. Die Stadt ist der Auffassung, dass es sich um ein Zeugnis der Vergangenheit handelt und dieses bereits für den Betrachter erkennbar verändert wurde, da das Hakenkreuz entfernt wurde. Aus Sicht der Stadt setzt sich diese seit Jahren und auch zukünftig mit diesem Teil der Geschichte auseinander. Dem Anliegen könne nicht durch eine losgelöste Einzelaktion entsprochen werden.

Zu 4.: Der Schriftzug „Dem ewigen Deutschtum“ am Kollegiengebäude I der Universität Freiburg

Der Schriftzug wurde nach dem Brand des Kollegiengebäudes im Jahre 1934 angebracht. Er ist nach dem Krieg bewusst als Mahnmal belassen worden, in Abgrenzung zum Schriftzug an der Westseite des Gebäudes („Die Wahrheit wird euch frei machen“), aber nicht in Goldlettern hervorgehoben. Eine Kenntlichmachung erfolgte durch eine erläuternde Text-Tafel.

Der Text lautet: „Kollegiengebäude I – Eines der Hauptwerke des Jugendstils in Baden. Grundsteinlegung 1906. Erste Pläne F. Ratzel durch H. Billing 1907–11 verändert weitergeführt. Nach Brand 1934–36 aufgestockt und von den Nationalsozialisten mit der Inschrift ‚Dem ewigen Deutschtum‘ versehen. 1944 schwere Bombenschäden. Der Schriftzug ‚Dem ewigen Deutschtum‘ wurde belassen und erinnert heute an die nationalsozialistische Schreckensherrschaft.“

Der Text der Tafel ist über einen QR-Code in Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch abrufbar.

Zu 5.: Reichsadler mit Hakenkreuz in einer Fensterfront des alten Rathauses der Stadt Bretten

In einer Fensterfront des Bürgersaals im alten historischen, nicht mehr als Verwaltungsgebäude genutzten Rathauses sind insgesamt 13 Fensterbilder eingebracht, welche die geschichtlichen Epochen der Stadt Bretten seit der ersten urkundlichen Erwähnung im Jahre 767 bis heute darstellen. Die Fensterbilder sind ausschließlich von innen erkennbar. Darunter befindet sich auch ein Fensterbild für die Zeit des Nationalsozialismus mit Abbildung von Reichsadler samt Kranz und Hakenkreuz. Das Fensterbild enthält als erläuternde Bildunterschrift den Schriftzug „NS-Diktatur“.

Da die Darstellung des Reichsadlers mit seinem im Kranz eingefassten Hakenkreuz im Kontext der geschichtlichen Epochen der Stadt Bretten dargestellt wird und damit eindeutig eine Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte gemäß § 86 Absatz 4 Strafgesetzbuch (StGB) vorliegt, ist weder der Tatbestand des § 86 noch des § 86a StGB erfüllt. Der Umstand, dass die geschichtliche Darstellung außerhalb eines Museums rechtlich angezweifelt wird, ist aufgrund des dokumentarischen, historisierenden Charakters der Wappenbilder sowie durch die Benennung als Diktatur und damit der ein-

deutigen Einordnung als Zwangsherrschaft unzutreffend. Die Fensterfront in ihrer Gesamtdarstellung als solches hat bereits musealen Charakter, auf eine Verbringung in ein Museum kommt es somit nicht an.

Somit liegt kein rechtlicher Grund für eine zwingende Entfernung des Fensterbilds vor. Gleichwohl beabsichtigt die Verwaltung, den Sachverhalt innerhalb einer der nächsten öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats zur Diskussion zu stellen. Dabei ist beabsichtigt, dem Gemeinderat vorzuschlagen, das betreffende Fensterbild zu entfernen und in den Fundus des Stadtmuseums zu überführen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird insoweit für erledigt erklärt, als im Fall des alten Rathauses der Stadt Bretten eine Entfernung des Fensterbilds und Verbringung ins Stadtmuseum geprüft wird. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

2. Petition 17/2006 betr. Bausache, Einbeziehung des Gestaltungsbeirats der Stadt

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen ein Bauvorhaben. Sie bittet darum, dass das Vorhaben dem kommunalen Gestaltungsbeirat zur Beratung vorgelegt wird. Sie trägt vor, dass durch den geplanten Abriss und Neubau im Bestand wertvolle Bausubstanz vernichtet werde. Die Klimabilanz des Vorhabens sei im Verhältnis zu einem Erhalt und Umbau des Bestandsgebäudes deutlich schlechter. Zudem sei durch die geplanten sieben Stellplätze in einem bislang autofreien Blockinnenbereich mit einer nicht hinnehmbaren Lärmbelastung zu rechnen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Bei der Baurechtsbehörde der Stadt ist ein Bauantrag für den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses auf dem petitionsgegenständlichen Grundstück eingegangen. Danach soll auf dem mittig innerhalb einer Blockrandbebauung gelegenen Grundstück anstelle der bestehenden Bebauung ein viergeschossiger Neubau mit sieben Wohnungen und sieben Stellplätzen errichtet werden.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Ein Gestaltungsbeirat ist ein unabhängig beratendes Sachverständigengremium, dem in der Regel Expertinnen und Experten unterschiedlicher Bereiche des

Planens und Bauens angehören. Er bringt sich in das Planungs- und Baugeschehen vor Ort beratend ein, indem er aktuelle städtebauliche, strukturelle und bauboder lokalgeschichtlich bedeutsame Entwicklungen und Vorhaben der Kommune, wie etwa öffentliche Bauvorhaben, Platzgestaltungen, wichtige Einzelhandelsvorhaben oder auch Wohngebäude auf Schlüsselgrundstücken, unter Berücksichtigung städtebaulicher Rahmenbedingungen diskutiert. Die Verfahrensweise des Gestaltungsbeirats regelt jede Gemeinde selbst. Sie kann in einer Geschäftsordnung insbesondere selbst festlegen, ob und unter welchen Voraussetzungen Bauvorhaben, städtebauliche Planungen und Freiraumplanungen im Gestaltungsbeirat beraten werden sollen.

Die Beschlüsse eines Gestaltungsbeirats entfalten allerdings keine rechtliche Wirkung. Umso wichtiger ist es, dass die Beurteilungen und Vorschläge des Gestaltungsbeirats durch die Kommunalpolitik nachvollzogen und mitgetragen werden. Nur dann kann der Gemeinderat gegebenenfalls von seinem Satzungsrecht Gebrauch machen und Verbindlichkeit für Planungen und Einzelvorhaben schaffen.

Die Baurechtsbehörde hingegen hat ihre Entscheidungen rein nach rechtlichen Maßstäben und unabhängig von den Beschlüssen eines Gestaltungsbeirats zu treffen. So ist die Baugenehmigung für ein genehmigungspflichtiges Vorhaben nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) zu erteilen, wenn diesem keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Dazu zählen im unbeplanten Innenbereich insbesondere das Einfügensgebot nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) und gegebenenfalls auch die in einer Satzung festgelegten Gestaltungsvorschriften sowie die Vorschriften des Denkmalschutzes.

Maßgeblich für die Beurteilung des Einfügens nach dem Maß der baulichen Nutzung ist nach den Vorgaben des § 34 Absatz 1 BauGB der sich aus der Eigenart der näheren Umgebung ergebende Rahmen, in den eine Vielzahl an Gebäuden in der unmittelbaren Umgebung des Bauvorhabens einzuschließen ist, die vorliegend zum Straßenraum ebenfalls in viergeschossiger Bauweise mit ausgebautem Dachgeschoss in Erscheinung tritt.

Der Rückbau eines Bestandsgebäudes kann indes lediglich versagt werden, sofern diesem öffentlich-rechtliche Vorschriften insbesondere des Denkmalschutz- oder des Städtebaurechts entgegenstehen.

Hinsichtlich der durch die Nutzung von notwendigen Stellplätzen verursachten Lärmimmissionen begründet die Vorschrift des § 12 Absatz 2 Baunutzungsverordnung für den Regelfall eine Vermutung der Nachbarverträglichkeit. Die Grundstücksnachbarin hat deshalb die Errichtung notwendiger Garagen und Stellplätze für ein Bauvorhaben und die mit ihrem Betrieb üblicherweise verbundenen Immissionen der zu- und abfahrenden Kraftfahrzeuge des Anwohnerverkehrs grundsätzlich als sozialadäquat hinzunehmen. Vorliegend befinden sich im Übrigen bereits Stellplätze und

Garagen im Blockinnenbereich; so auch auf einem weiteren Baugrundstück.

3. Weiterer Fortgang

Die Stadt hat das Anliegen der Petentin zum Anlass genommen, die eingereichte Planung für den Neubau auf dem Grundstück entsprechend dem Petition dem Gestaltungsbeirat in dessen Sitzung am 23. Juni 2023 zur Beratung vorzulegen. Den Empfehlungen des Gestaltungsbeirats ist der Vorhabenträger nach Auskunft der Stadt nachgekommen, indem er seine Planung überarbeitet hat. Die untere Baurechtsbehörde der Stadt hat sodann mitgeteilt, dass sie über den Bauantrag zeitnah zu entscheiden habe. Da dem überarbeiteten Bauvorhaben keine von ihr zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, habe sie die Baugenehmigung nach § 58 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) zu erteilen. Dabei stehe der Baurechtsbehörde kein Ermessen zu, da ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Baugenehmigung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist bestehe.

4. Ergebnis

Das Bauvorhaben wurde dem Gestaltungsbeirat vorgelegt, die in der Petition genannten Aspekte wurden überprüft. Die Empfehlungen des Gestaltungsbeirats wurden in der überarbeiteten Planung berücksichtigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

3. Petition 17/734 betr. Nutzung eines Sonderlandeplatzes

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten tragen vor, dass ihr Verein durch die Entscheidung der Platzbetreiberin eines Sonderlandeplatzes, die Flugzeiten für den Fallschirmsprungsport einzuschränken, nachhaltig in seiner Existenz bedroht sei und wenden sich gegen die Genehmigung der geänderten Flugplatzbenutzungsordnung durch das Regierungspräsidium.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Die derzeit geltenden Betriebszeitbeschränkungen für die Fallschirmspringermaschine an dem Sonderlandeplatz gehen auf einen entsprechenden Antrag des Genehmigungsinhabers auf Änderung der Flugplatzbenutzungsordnung vom 1. Februar 2019 zurück. Mit der Veröffentlichung der insoweit geänderten Flugplatzbenutzungsordnung in den Nachrichten für Luftfahrer und der Aktualisierung der Betriebszeiten im

Luftfahrthandbuch Deutschland im April 2019 sind die nachfolgend aufgeführten Betriebszeiten rechts-wirksam im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Luftver-kehrsgesetz und vom Genehmigungsinhaber sowie den Flugplatznutzenden im Rahmen der Betriebs-pflicht zu beachten:

Allgemein:

- Montag bis Freitag: 9:30 Uhr bis 20:00 Uhr (max. Sonnenuntergang + 30 min.)
- Samstag/Sonntag/Feiertag: 9:30 Uhr bis 19:00 Uhr (max. Sonnenuntergang + 30 min.); Mittagspause im Sommer: 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Springermaschine:

- Montag bis Freitag: 9:30 Uhr bis 19:00 Uhr (max. Sonnenuntergang + 30 min.)
- Samstag: 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr (max. Sonnenuntergang + 30 min.)
- Sonn- und Feiertag: 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- Mittagspause am Samstag, Sonntag und Feiertag: ganzjährig 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Mit Schreiben vom 26. August 2021 beantragte die Platzbetreiberin des Sonderlandeplatzes beim zustän-digen Regierungspräsidium erneut die Genehmigung einer geänderten Flugplatzbenutzungsordnung mit veränderten Betriebszeitregelungen für die Springer-maschine, die ab 1. September 2021 für den Sonder-landeplatz gelten sollten:

Montag bis Freitag: 9:30 Uhr bis 19:00 Uhr (max. Sonnenuntergang + 30 min.)

Samstag: 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr (max. Sonnenun-tergang + 30 min.)

Sonn- und Feiertag: 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Die beantragte Änderung betrifft ausschließlich die Einschränkung des Sprungbetriebs an Sonn- und Feiertagen. Danach sollte das Absetzflugzeug nach der Mittagspause (nach 14:00 Uhr) nicht mehr star-ten dürfen. Nach Ansicht der Antragstellerin handele es sich dabei nur um einen geringfügigen Eingriff in den Sprungbetrieb der Fallschirmspringer, der im Hinblick auf die Akzeptanz des Sonderlandeplatzes in der Bevölkerung unvermeidbar sei. Darüber hinaus bezwecke die beantragte Änderung der Flugplatzbe-nutzungsordnung, insgesamt eine einheitliche und der Corporate Identity des Unternehmens entsprechende Form herzustellen.

Mit Schreiben vom 31. August 2021 genehmigte das Regierungspräsidium die Änderung der Flugplatzbe-nutzungsordnung.

Diese Genehmigung wurde mit Bescheid des Regie-rungspräsidiums vom 21. Juni 2022 zugunsten des Vereins widerrufen.

Die Platzbetreiberin beantragte sodann mit Schreiben vom 5. August 2022 die Streichung des Fallschirm-

sprungs aus der Betriebsgenehmigung des Sonderlan-deplatzes.

Mit Schreiben vom Februar 2023 wandten sich die Petenten erneut an den Petitionsausschuss und teilten mit, dass sich ihre Petition auch gegen die nunmehr von der Platzbetreiberin verfolgte Streichung des Fall-schirmsprungs aus der Betriebsgenehmigung richte.

Die mit Schreiben vom 5. August 2022 vom Geneh-migungsinhaber beantragte Befreiung von der Be-triebspflicht und Streichung des Fallschirmsprungbetriebs wurde anschließend mit Bescheid des Re-gierungspräsidiums vom 10. Mai 2023 zugunsten des Vereins abgelehnt.

2. Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Wür-digung

Zu den derzeit geltenden, von den Petenten nunmehr auch zivilrechtlich angegriffenen Betriebszeitbe-schränkungen lässt sich Folgendes ausführen:

Die Flugplatzbenutzungsordnung stellt die Summe der privatrechtlichen Regelungen dar, die für alle Be-nutzerinnen und Benutzer des Flugplatzes gleicher-maßen gelten. Dementsprechend ist sie zwischen All-gemeinen Geschäftsbedingungen und der Ausübung des Hausrechts einzuordnen. Ihrer Rechtsnatur nach ist die Flugplatzbenutzungsordnung zivilrechtlicher Natur. Dies gilt ungeachtet des Umstands, dass sie der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die Genehmigungsbehörde hat bei der Genehmigung der Flugplatzbenutzungsordnung nach § 43 Absatz 1 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu prüfen, ob die vorgelegte Flugplatzbenutzungsordnung mit den öf-fentlichen Interessen im Einklang steht. Dies ist vor allem das Interesse der Allgemeinheit an einem sicheren, zuverlässigen und alle berechtigten Belan-ge erfüllenden Verkehr mit Luftfahrzeugen. Dage-gen umfasst die Prüfungspflicht nicht die weiter-gehende Frage, ob die gesetzlichen Vorgaben des Privatrechts eingehalten worden sind.

Da die Betriebszeiten mit der öffentlich-rechtlichen Betriebspflicht des Sonderlandeplatzes korrespondie-ren, hat die Genehmigungsbehörde bei Betriebszei-tenänderungen jedoch darauf zu achten, dass die Be-triebspflicht nicht unangemessen eingeschränkt wird, der Flugplatzbetreiber sich mithin nicht über ent-sprechende Betriebszeitenregelungen autonom seiner Betriebspflicht entledigt.

Hintergrund der Betriebszeitbeschränkungen aus dem Jahr 2019 war die vormals deutlich höhere Zahl an Lärmbeschwerden mit Bezug zur Fallschirmsprung-nutzung sowie die allgemein deutlich höheren Flug-bewegungszahlen an dem Sonderlandeplatz in den Jahren 2018/2019, die auf eine erhöhte Fluglärmku-lisse im Vergleich zum jetzigen Zeitpunkt hindeuten (Flugbewegungen am Sonderlandeplatz 2018: 29 413; 2019: 24 478; 2022: 16 371).

Wie stets, wenn die Bewältigung eines Konflikts zwi-schen einander entgegenstehenden Interessen (hier:

Betriebszeitbegrenzung aus Lärmschutzgründen und Interesse an umfassender Flugplatznutzung zu Fallschirmsprungzwecken) erreicht werden soll, sind die betroffenen Belange abzuwägen.

Anders als bei den schon aus der Zweckbestimmung heraus dem allgemeinen Luftverkehr dienenden Verkehrslandeplätzen oder Verkehrsflughäfen wird dem Platzbetreiber bei Sonderlandeplätzen im Allgemeinen ein größerer Spielraum bei der Festlegung seiner Betriebszeiten zuerkannt. Beschränkungen der Betriebszeiten – meist aus Gründen des Umwelt- und Lärmschutzes notwendig – brauchen dabei auch nicht einheitlich für alle Luftfahrzeuge verfügt werden.

Die Beschränkungen betreffen im Wesentlichen die lärmsensiblen Tagesrandzeiten werktags am Abend, ganzjährig die Mittagszeit sowie die Tagesrandzeiten am Morgen und am Abend von Wochenenden und Feiertagen, an denen im Vergleich zum allgemeinen Luftverkehr nur eingeschränkter Flugbetrieb der Springermaschine stattfinden kann.

Im Vergleich insbesondere zu der (weitergehenden) Betriebszeitbeschränkung auf 13:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen aus dem Jahr 2021 erweisen sich die Betriebszeitbeschränkungen auf ein bzw. zwei Stunden am Abend, einer halben Stunde in den Morgenstunden der Wochenenden sowie einer erweiterten Mittagsruhe von einer Stunde an Wochenenden der Wintermonate aus Sicht der Genehmigungsbehörde als maßvoll und mit Blick auf das damit verfolgte Ziel eines erweiterten Lärmschutzes zu besonders lärmsensiblen Zeiten und einer Akzeptanz des Flugplatzes in der umliegenden Bevölkerung als verhältnismäßig.

Die grundsätzliche Betriebspflicht für den Sonderlandeplatz steht der vorliegenden Regelung der Betriebszeiten für die Springermaschine nicht entgegen. Eine autonome bzw. partielle Entledigung des Flugplatzbetreibers von seiner Betriebspflicht mit Blick auf die Zulassung des Fallschirmsprungbetriebs beinhaltet die angewandte Betriebszeitbeschränkung aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht. Aus genehmigungsbehördlicher Sicht steht der zugelassenen Fallschirmsprungnutzung am Sonderlandeplatz auch im Rahmen der eingeschränkten Betriebszeiten im Vergleich zum allgemeinen Luftverkehr ausreichend Raum zur Verfügung.

Die Betriebszeitbeschränkungen erscheinen daher in Anbetracht der damit verfolgten Schutzzwecke, der in diesem Zusammenhang objektiv nachvollziehbaren Sachlage zum Entscheidungszeitpunkt sowie einem anzuerkennenden Einschätzungsspielraum des Genehmigungsinhabers bei der Festlegung seiner Betriebszeiten auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten sachlich gerechtfertigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit die Genehmigung der weiteren Betriebszeitbeschränkung aus dem Jahr 2021 widerrufen wurde und die Befreiung von der Betriebspflicht und Streichung des Fallschirmsprungbetriebs abge-

lehnt wurde, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Schindele

4. Petition 17/2295 betr. Neubewertung von Grundstücken

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet, dass ihm maschinell erstellte Erinnerungsschreiben in Bezug auf die Erklärungsabgabe zur Grundsteuerreform zugesendet wurden, obwohl er die erforderlichen Feststellungserklärungen bereits abgegeben habe. Außerdem bemängelt der Petent, dass die maschinell erstellten Schreiben des Finanzamts keine Kontaktdaten der Bearbeiterinnen und Bearbeiter enthalten. Er beantragt, dass die Schreiben der Finanzämter künftig die entsprechenden Kontaktdaten beinhalten sollen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Petent ist Eigentümer zweier Eigentumswohnungen und zweier Garagen. Die Grundstücke werden beim Finanzamt unter drei verschiedenen Aktenzeichen geführt.

Zu jedem dieser Aktenzeichen hat der Petent das maschinell erstellte Schreiben „Informationen zur Grundsteuerreform“ erhalten. Die Schreiben sind auf den 8. Juni 2022 datiert und beinhalten die Postanschrift des Finanzamts, eine Telefonnummer sowie eine Internetadresse des Kontaktformulars der Finanzämter. Eine konkrete Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner sowie entsprechende Kontaktdaten benennen die Schreiben nicht. Die Anschreiben enthalten neben allgemeinen Informationen zur Grundsteuerreform und konkreten Angaben zum betroffenen Grundstück den Hinweis, dass für das jeweilige Grundstück eine Feststellungserklärung bis zum 31. Oktober 2022 beim Finanzamt einzureichen ist.

In allen Fällen, in denen bis zum 27. Juni 2023 (gerade Aktenzeichen) bzw. bis zum 18. Juli 2023 (ungerade Aktenzeichen) kein Erklärungseingang beim Finanzamt gespeichert war, wurden die Eigentümerinnen und Eigentümer mit weiterem maschinell erstellten Schreiben vom 6. Juli 2023 (gerade Aktenzeichen) bzw. mit Schreiben vom 26. Juli 2023 (ungerade Aktenzeichen) unter erneuter Fristsetzung bis 25. August 2023 bzw. 15. September 2023 an die Abgabe der Feststellungserklärung erinnert. Auch diese Erinnerungsschreiben beinhalten die Postanschrift des Finanzamts, eine Telefonnummer sowie eine Internetadresse des Kontaktformulars der Finanzämter, aber keine konkrete Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner und deren Kontaktdaten.

Der Petent hatte bis zum 27. Juni 2023 bzw. 18. Juli 2023 keine Feststellungserklärungen beim Finanzamt eingereicht. Folglich hat auch er ein maschinell erstelltes Erinnerungsschreiben erhalten.

Nach eigenen Angaben hat der Petent die Feststellungserklärungen am 22. Juli 2023 per Einschreiben mit Rückschein an das Finanzamt gesendet. Tatsächlich sind die Feststellungserklärungen am 24. Juli 2023 beim Finanzamt eingegangen.

2. Rechtliche Würdigung

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundbesitz wurden mit der öffentlichen Bekanntmachung des Ministeriums für Finanzen vom 30. März 2022 gemäß § 149 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) zur Abgabe einer Feststellungserklärung aufgefordert. Durch das maschinell erstellte Informationsschreiben zur Grundsteuerreform wurden die Eigentümerinnen und Eigentümer auf die Erklärungsabgabe hingewiesen. Nach allgemeiner Fristverlängerung vom 10. November 2022 (öffentliche Bekanntmachung vom 30. November 2022) endete die Frist zur Abgabe am 31. Januar 2023. Der Petent hat die Feststellungserklärungen nicht fristgerecht beim Finanzamt eingereicht, weshalb er zu jedem Aktenzeichen ein maschinell erstelltes Erinnerungsschreiben erhalten hat. Die Versendung der Erinnerungsschreiben und die Abgabe der Feststellungserklärungen durch den Petenten hat sich zum Teil überschritten. Daher konnte durch die Erklärungsabgabe nach dem 18. Juli 2023 die Versendung der Erinnerungsschreiben nicht mehr verhindert werden. Da solche Überschneidungen, wie im Fall des Petenten, nicht auszuschließen waren, enthalten alle maschinell versandten Erinnerungsschreiben folgenden Hinweis:

„Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt. Das Schreiben ist für Sie in folgenden Fällen ohne Bedeutung:

- Sie haben unter dem Aktenzeichen [...] die Feststellungserklärung bereits eingereicht.
- Ihr Finanzamt hat Ihnen ausdrücklich eine Fristverlängerung zur Abgabe der Feststellungserklärung gewährt, die nach dem [...] endet.“

Dieser einleitende Hinweis in den Erinnerungsschreiben ist nicht so zu verstehen, dass für die aufgeführten Grundstücke bereits eine Erklärung abgegeben bzw. eine Fristverlängerung gewährt wurde. Der Hinweis umfasst stattdessen die Fälle, in denen das Erinnerungsschreiben ohne Bedeutung ist. Dies hat der Petent wohl missverstanden.

Entgegen der Darstellung des Petenten enthielten sowohl die Informationsschreiben als auch die Erinnerungskontaktdaten des Finanzamts.

Die Schreiben enthielten keine Kontaktdaten der persönlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, da die einzelnen Grundstücke nicht bestimmten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugeordnet sind. Die Bearbeitung von Anfragen bzw. Anrufen der Eigentümerinnen

und Eigentümer erfolgt durch die Grundstückswertstelle des Finanzamts als gemeinsame Aufgabe. Unter der angegebenen Telefonnummer ist daher direkt die Grundstückswertstelle zu erreichen. Dies erfolgt auch, um zeitlich eine größtmögliche Erreichbarkeit zu sichern. Beispielsweise sind in den Finanzämtern in erheblichem Umfang Teilzeitkräfte im Einsatz.

Anstelle der vom Petenten geforderten E-Mail-Adresse enthalten Schreiben der Finanzämter die Adresse des im Internet bereitgestellten Kontaktformulars. E-Mail ist ein unsicherer Übertragungsweg, bei dem nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Nachrichten unterwegs mitgelesen werden. Für einen sicheren Austausch von Daten und Informationen im Besteuerungsverfahren ist E-Mail daher aus Sicht des Ministeriums für Finanzen ungeeignet. Das Kontaktformular stellt dagegen eine verschlüsselte Verbindung zwischen dem Endgerät der absendenden Person und den Systemen der Steuerverwaltung her und entspricht den aktuellen Sicherheitsstandards. Zusätzlich ist auch möglich, dem Finanzamt elektronische Nachrichten über das ELSTER-Konto authentifiziert zu übersenden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Wehinger

5. Petition 17/2327 betr. Beschwerde über einen Schulleiter, Mobbing

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin beschwert sich über das Verhalten des Schulleiters einer Schule und die Entscheidungen des zuständigen Regierungspräsidiums. Sie begehrt die Rücknahme der Entscheidungen des Schulleiters und des Regierungspräsidiums.

Mit weiterem Schreiben vom 19. Oktober 2023 übersendet die Petentin Schreiben an das zuständige Regierungspräsidium, mit denen sie nach dem Ergebnis ihrer Beschwerde vom 21. Juli 2022 fragt; sowie ob gegen den Schulleiter ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Zu den von der Petentin dargestellten Mobbingfällen an der Schule, die nicht sie selbst, sondern Kolleginnen und Kollegen betreffen, hat der Schulleiter die Gründe erläutert, die die Abgänge dieser Personen von der Schule erklären.

Die Petentin hat am 9. Mai 2022 und 21. Juli 2022 Beschwerden gegen den Schulleiter beim zuständigen Regierungspräsidium erhoben.

a)

Anlass der ersten Beschwerde vom 9. Mai 2022 war unter anderem die Dienstanweisung des Schulleiters an die Petentin, ärztliche Bescheinigungen über das Bestehen von Dienstunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Die Petentin führt diese Dienstanweisung auf ihr krankheitsbedingtes Fehlen an zwei eintägigen Fortbildungsveranstaltungen zurück. Weil nur sie diese Anweisung erhalten hat, fühlt sie sich benachteiligt und schikaniert.

Der Schulleiter teilte hierzu mit, dass die Entscheidung nicht allein wegen des Fehlens bei zwei Fortbildungsveranstaltungen am 15. Dezember 2021 und 7. April 2022 erfolgt sei, sondern nachdem die Petentin in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 insgesamt bei drei ganztägigen Fortbildungsveranstaltungen vollständig gefehlt habe. Zudem habe sie an zwei ganztägigen Fortbildungsveranstaltungen am Nachmittag nach der Mittagspause gefehlt. Nachdem lediglich die Termine am 15. Dezember 2021 und 7. April 2022 schriftlich dokumentiert worden seien, seien auch nur diese im Schreiben vom 13. April 2022 erwähnt worden. Die Begründung bei den Absenzen am Nachmittag sei im Übrigen nicht gegenüber der Schulleitung, sondern gegenüber Kollegen getätigt worden, bei denen sich die Petentin in einem Fall mit „Erkrankung“ im anderen Fall mit „Handwerker im Haus“ abgemeldet habe. Alle erwähnten Fortbildungen seien Fortbildungstage zur Einführung des Bildungsgangs Ausbildungsvorbereitung und jeweils seit Schuljahresbeginn terminiert gewesen. Die Petentin habe zum Team, das die Einführung begleitete, gehört und hierfür eine Anrechnung im Umfang von 1,5 Lehrerwochenstunden erhalten. Von einem willkürlichen anlasslosen Verhalten könne hiernach keine Rede sei.

b)

Ferner wendet sich die Petentin gegen die schriftliche Missbilligung des Schulleiters vom 4. Mai 2022 wegen der Verletzung ihrer Aufsichtspflicht. Hierbei moniert sie insbesondere, dass man sie der Lüge bezichtigt habe.

Der Schulleiter hält daran fest, dass die Petentin ihrer Aufsichtspflicht nicht nachgekommen sei. Die korrekte Vorgehensweise bei einer Verspätung der Lehrkraft sei die umgehende Information der Schulleitung. Sofern dies nicht möglich sei, müsse der Klassensprecher informiert und gebeten werden, die Schulleitung zu informieren. Die Schul- und Hausordnung bestimme, dass bei einer Klasse, die nach zehn Minuten nach dem Läuten noch ohne Beaufsichtigung durch eine Lehrkraft ist, der Klassensprecher dies im Sekretariat zu melden habe. Die Petentin hingegen habe die Klasse ca. 35 Minuten unbeaufsichtigt gelassen und die Schulleitung nicht informiert oder durch den Klassensprecher informieren lassen.

Der Schulleiter hat ferner bestätigt, dass er der Petentin vorgeworfen habe, nicht die Wahrheit gesagt zu haben. Sie habe in der Anhörung zur beabsichtigten schriftlichen Missbilligung in Anwesenheit eines Mit-

glieds des Örtlichen Personalrats, des stellvertretenden Schulleiters und ihm selbst behauptet, am Morgen des 13. April 2022 die Schule nicht erreicht zu haben, weil der Anschluss besetzt gewesen sei. Dies sei aber nachweislich falsch gewesen, da keiner der am Morgen des 13. April 2022 eingegangenen Anrufe von einem Anschluss, der der Petentin habe zugeordnet werden können, getätigt worden sei. Ein Anruf mit einer unterdrückten Nummer sei an diesem Morgen auch nicht registriert worden. Die im Nachgang erfolgte Behauptung, sie habe sich verwählt, stehe im Widerspruch zu den vorherigen Erklärungsversuchen.

Nachdem die Petentin mit Schreiben vom 7. Mai 2022 gegen die ihr vom Schulleiter erteilte schriftliche Missbilligung Widerspruch eingelegt hatte, wurde dieser mit Widerspruchsbescheid vom 3. August 2022 vom Regierungspräsidium zurückgewiesen. Nachdem die Petentin mit Schreiben vom 30. August 2022 sodann Klage vor dem Verwaltungsgericht, mit dem Ziel die ihr gegenüber ausgesprochene Missbilligung zurückzunehmen und aus der Personalakte zu entfernen, erhoben hat, übersandte das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 22. September 2022 dem Verwaltungsgericht die Personalakte und hat in diesem Kontext zu dem derzeit noch laufenden Verfahren eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben.

Mit weiterem Schreiben an das Verwaltungsgericht vom 2. September 2022 stellte die Petentin sodann einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, der mit Beschluss vom 16. Januar 2023 abgelehnt wurde.

c)

Die Petentin wendet sich weiterhin gegen die Aufforderung, Stoffverteilungspläne vorzulegen und sieht darin einen Verstoß gegen die Lehrfreiheit. Die Stoffverteilungspläne sollten auf Anforderung des Fachberaters für Deutsch des Regierungspräsidiums und nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium vorgelegt werden.

Der Schulleiter teilte dazu mit, dass er davon habe ausgehen dürfen, dass seine Kolleginnen und Kollegen Stoffverteilungspläne erstellen, mit deren Hilfe sie den Unterricht für das laufende Schuljahr planen. Aufgrund der Einsichtnahme in die Arbeitsbereiche der Petentin im elektronischen Klassenbuch, fortwährenden Beschwerden von Schülerinnen und Schülern und deren Befürchtungen, nicht adäquat auf Abschlussprüfungen vorbereitet zu werden sowie anschließenden Befragungen der Schülerinnen und Schüler, habe der Schulleiter den Eindruck gewonnen, dass die Petentin die Vorgaben des Bildungsplans nicht einhielt. Die Einforderung der Stoffverteilungspläne sei keine Schikane gewesen, sondern habe der Petentin die Gelegenheit geben sollen, diesen Eindruck von fachlichen Mängeln im Unterricht zu korrigieren. Die eklatante Abweichung vom Bildungsplan sei sodann aber vom Fachberater für Deutsch Regierungspräsidiums, nach einem Unterrichtsbesuchs bei der Petentin und nach Prüfung der ihm vom Schul-

leiter vorgelegten Stoffverteilungspläne der Petentin, bestätigt worden.

d)

Bei einer weiteren Anweisung, gegen die sich die Petentin wendet, handelt es sich um die Dienstanweisung zur Führung des Klassenbuchs. Auch durch diese Anweisung fühlt sich die Petentin schikaniert.

Der Schulleiter habe diese Anweisung erteilt, weil in dem Klassenbuch der Petentin Schülerinnen und Schüler in rund 350 Fällen als entschuldigt eingetragen worden seien, aber keine schriftlichen Entschuldigungen oder ärztliche Atteste dokumentiert seien. Auch habe die Petentin eine Schülerin mehrfach als entschuldigt eingetragen, obwohl dieser Schülerin eine Attestpflicht auferlegt gewesen sei. Diese Pflichtverletzung sei durch die Petentin weder gemeldet noch sanktioniert worden. Ferner würde die Petentin Verspätungen von Schülerinnen und Schülern nicht eintragen.

Die wiederholte Behauptung gegenüber dem stellvertretenden Schulleiter, wonach die Petentin erklärt habe, sie könne schriftliche Entschuldigungen und insbesondere ärztliche Bescheinigungen über Fehlzeiten von attestpflichtigen Schülerinnen und Schülern nicht in Papierform vorlegen, habe diese aber in elektronischer Form im WebUntis-Messenger gespeichert, weil die Schülerinnen und Schüler ihr diese angeblich in elektronischer Form geschickt hätten, habe nicht den Tatsachen entsprochen. Dies sei durch die Vorlage der Messenger-Kommunikation einer entsprechenden Schülerin bestätigt worden. Hiernach hatte diese überhaupt keine ärztlichen Bescheinigungen über ihre Fehlzeiten geschickt.

Bis hierher waren die angegriffenen Dienstanweisungen sowie die schriftliche Missbilligung Gegenstand der Beschwerde vom 9. Mai 2022. Diese Beschwerde wurde mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 12. Juli 2022 vollumfänglich zurückgewiesen. Das Regierungspräsidium kam zu dem Ergebnis, dass die rechtliche Überprüfung des Sachverhalts der mannigfaltigen persönlichen Vorwürfe der Petentin gegen den Schulleiter, ihren Vortrag nicht glaubhaft zu machen vermocht habe und ein relevantes Fehlverhalten des Schulleiters nicht festzustellen sei. Ein zu beanstandendes persönliches Fehlverhalten des Schulleiters sei ebenfalls nicht festzustellen.

e)

Gegenstand der zweiten Beschwerde vom 21. Juli 2022, die die Petentin an das Regierungspräsidium richtete, ist die schlechtere Bewertung zweier Schülerinnen bei der Abschlussprüfung durch den Schulleiter als Drittkorrektor. Nachdem die Petentin als Erstkorrektorin die Noten 1,5 und 2 vergeben hatte, bewertete der Zweitkorrektor die Prüfungen mit jeweils 4,5. Der Schulleiter schloss sich in seiner Funktion als Drittkorrektor der Bewertung des Zweitkorrektors an. Die Petentin sieht die schlechte Bewertung ihrer Schülerinnen in dem zerrütteten Verhältnis zwischen ihr und

dem Schulleiter begründet und wirft ihm vor, er habe den Schaden der Schülerinnen in Kauf genommen um sie zu treffen. Zudem habe er gesagt, dass er keine Zeit gehabt hätte sich die Klausuren näher anzusehen.

Der Schulleiter nahm zu diesem Vorwurf Stellung und teilte mit, dass die Petentin den Sachverhalt völlig verzerrt dargestellt habe. So sei seine Aussage, „keine Zeit gehabt“ zu haben „die Klausuren näher anzuschauen“, völlig aus dem Zusammenhang gerissen. Die Aussage habe sich auf den Wunsch der Petentin bezogen, der Schulleiter solle sich alle schriftlichen Prüfungsarbeiten ansehen, auch jene von Schülerinnen und Schülern des Zweitkorrektors und jene ihrer Schülerinnen und Schüler, bei denen sie sich mit dem Zweitkorrektor auf eine Note habe einigen können. Dies sei von der Ausbildungs- und Prüfungsordnung jedoch nicht vorgesehen.

Die Petentin empfahl den Eltern einer der beiden betroffenen Schülerinnen ein Gespräch mit der Direktion zu führen, da die Arbeit durch den Zweit- und Drittkorrektor herunterkorrigiert worden sei. Nachdem das von ihr angeratene Gespräch erfolgt war, verfasste der Schulleiter eine Aktennotiz mit dem Vorwurf des Verstoßes gegen die Amtsverschwiegenheit. Das Regierungspräsidium teilte hierzu mit, dass die mit Schreiben des Schulleiters vom 18. Juli 2022 übermittelte Aktennotiz Anlass zur Überprüfung der Aufnahme des Vorgangs in die Personalakte war.

In einem Gespräch am 20. Juli 2022 hatte die Petentin nach Angaben des Schulleiters bestätigt, den Eltern Information über die unterschiedlichen Bewertungen der Abschlussprüfung weitergeleitet zu haben. Angesichts der angespannten Situation zwischen Petentin und Schulleiter sah das Regierungspräsidium jedoch davon ab, eine förmliche Überprüfung eines etwaigen Verstoßes gegen die Amtsverschwiegenheit vorzunehmen, zumal eine hinreichende Klärung des Sachverhalts nicht zu erwarten war.

In Anbetracht des nach dem Dafürhalten des Regierungspräsidiums aufgrund der Herabwürdigung von Kollegen – hier des Schulleiters – als dienstrechtlich zu monierenden Vorgangs, hatte das Regierungspräsidium jedoch die Aufnahme des Vorgangs in die Personalakte für erforderlich gehalten. Zuvor hat die Petentin ordnungsgemäß mit Schreiben vom 1. August 2022 Gelegenheit erhalten, sich hierzu zu äußern.

f)

Über den Inhalt der Beschwerden an das Regierungspräsidium hinaus wendet sich die Petentin auch gegen mehrere unangekündigte Unterrichtsbesuche, die sie als gezielte Demütigung empfand. Als weitere Demütigung stellte sich für die Petentin die Weisung des Regierungspräsidiums vom 14. Februar 2023 dar, die Beratung und Unterstützung eines Fachberaters anzunehmen. Die Petentin vermutet darin das Ziel, sie wegen Unfähigkeit aus dem Schuldienst zu entfernen. Auch wurde die Petentin in diesem Zusammenhang und aufgrund von Beschwerden von Schülerinnen und Schülern zu einem Dienstgespräch mit dem Regierungspräsidium eingeladen. Aus Sicht der Petentin

sind die Vorwürfe absurd und durch den Schulleiter aus den Schülerinnen und Schülern „herausgepresst“ worden. Dennoch sei aufgrund dieser Vorwürfe ein Disziplinarverfahren eröffnet worden.

Der Schulleiter teilte hierzu mit, dass die unangekündigten Unterrichtsbesuche nicht willkürlich stattfanden, sondern anlassbezogen gewesen seien, weil die Schulleitung konkrete Hinweise darauf gehabt habe, dass der Unterricht der Petentin sowohl bei der Umsetzung des Bildungsplans erhebliche Mängel aufweist, als auch Beschwerden von Eltern und Schülerinnen und Schülern vorlagen, die nahe legten, dass die pädagogische Arbeit der Petentin problematisch sei.

Die Weisung, die Beratung und Unterstützung eines Fachberaters anzunehmen, sei durch das Regierungspräsidium auf Wunsch und in Absprache mit der Schulleitung mit dem Ziel, eine Fremdmeinung einzuholen und die Mängel des Unterrichts der Petentin abzustellen, erfolgt.

Die Beschwerden der Schülerinnen und Schüler seien nicht „herausgepresst“, sondern seit dem Schuljahr 2021/2022 aus freien Stücken der Schulleitung vorgebracht worden. Dies sei in allen drei von der Petentin unterrichteten Fächern der Fall gewesen.

2. Rechtliche Würdigung

Zunächst ist festzustellen, dass die Gründe des Schulleiters für die Abgänge der Kolleginnen und Kollegen plausibel dargestellt wurden. Für die von der Petentin gemachten Mobbingvorwürfe und die Behauptung, der Schulleiter würde sein Kollegium schikanieren, sind keine tatsächlichen Anhaltspunkte erkennbar.

Die von der Petentin angegriffenen Dienstanweisungen, ein ärztliches Attest und Stoffverteilungspläne vorzulegen, das Klassenbuch ordnungsgemäß zu führen, sowie die schriftliche Missbilligung aufgrund einer Aufsichtspflichtverletzung, welche oben dargestellt sind, sind Inhalt ihrer ersten Beschwerde, welche durch das Regierungspräsidium vollumfänglich geprüft und als unbegründet verbeschieden wurde.

Nach erneuter Prüfung hält das Regierungspräsidium an dieser Einschätzung fest. Die erteilten Dienstanweisungen sind begründet und auf Grundlage von Beschwerden und nachgewiesenen Verfehlungen erfolgt. Der Schulleiter hatte sachliche Gründe für seine Entscheidungen und diese auch nachvollziehbar dokumentiert. Die von der Petentin dargestellten Vorwürfe konnte der Schulleiter nachvollziehbar widerlegen. Für die Anfertigung von Stoffverteilungsplänen gibt es zwar keine formelle Regelung. Es ist jedoch unstrittig, dass die Vorbereitung des Unterrichts zu den Dienstpflichten der Lehrkräfte gehört und dass der pädagogische Freiraum der Lehrkraft nicht dem Recht der Schulleitung entgegensteht, im Einzelfall zur Verbesserung des Unterrichts die Vorlage eines Stoffverteilungsplanes zu verlangen.

Die schriftliche Missbilligung ist ferner durch Einlegung eines Widerspruchs gegen diese und anschlie-

ßender Klagerhebung vor dem Verwaltungsgericht vom 30. August 2022 noch in verwaltungsrechtlicher Überprüfung. Mit weiterem Schreiben an das Verwaltungsgericht vom 2. September 2022 stellte die Petentin einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, der mit Beschluss vom 16. Januar 2023 abgelehnt wurde. Ausweislich der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren regelmäßig vorgenommenen Prüfung der Rechtslage anhand der Aktenlage, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Vorwürfe der Klägerin insofern als unberechtigt darstellen.

Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren hat das Verwaltungsgericht nachvollziehbar dargelegt, dass keine Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass die qualifizierte Missbilligung unbegründet oder falsch gewesen sei. Entgegen der Darstellung der Petentin, dass sie ihrer Pflicht genüge getan habe, in dem sie einen volljährigen Schüler über ihre Verspätung informiert habe, ist die Kammer davon ausgegangen, dass ein vorwerfbares Verhalten der Petentin vorgelegen habe. Auf Grundlage der festgestellten Dienstpflichtverletzungen war die nur eingeschränkt überprüfbare Ermessensentscheidung des Schulleiters, ihr gegenüber, eine schriftliche Missbilligung auszusprechen, im einstweiligen Rechtsschutzverfahren von der Kammer daher nicht beanstandet worden. Auch in diesem Verfahren hatte die Petentin vorgetragen, vom Schulleiter gemobbt worden zu sein.

Nach Überzeugung des Regierungspräsidiums und des Kultusministeriums hat der Schulleiter glaubhaft machen können, dass die Petentin am 13. April 2022 fünfunddreißig Minuten zu spät zum Unterricht erschienen ist, ohne die Schulleitung über diese erhebliche Verspätung ordnungsgemäß zu unterrichten. Dies stellte eine Verletzung der Aufsichtspflicht dar.

Die Vorwürfe im Zusammenhang mit der schlechteren Bewertung zweier Schülerinnen der Petentin und dem Vorwurf der Verletzung der Amtsverschwiegenheit sind Inhalt der zweiten Beschwerde vom 21. Juli 2022, welche die Petentin an das Regierungspräsidium gerichtet hat. Diese Beschwerde wurde noch nicht verbeschieden. Das Regierungspräsidium teilte mit, dass von einer Antwort auf die Beschwerde bisher abgesehen wurde, um die Situation an der Schule nicht zusätzlich zu verschärfen.

Aus Sicht des Regierungspräsidiums lässt sich auch hier kein Fehlverhalten des Schulleiters feststellen. Für den Vorwurf der Petentin, eine krasse Fehlbewertung als Drittkorrektor fälschlich bestätigt zu haben, um sie als Person zu treffen, gibt es ebensowenig tatsächliche Anhaltspunkte wie für die Behauptung, der Schulleiter habe hierbei einen Schaden der betreffenden Schülerinnen in Kauf genommen. Dieser Vorwurf wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Schulleiter das Heranziehen von Vergleichsarbeiten abgelehnt habe. Eine Überschreitung des dem Schulleiter eingeräumten Beurteilungsermessens war von der Petentin nicht dargelegt worden und ist auch nicht ersichtlich. Die pauschale Behauptung, dass der Schulleiter dienstpflichtwidrig Noten willkürlich „runterkorrigiert“, respektive nicht ordnungsgemäß

eigene Korrekturen vorgenommen habe, wurde lediglich mit der aus Sicht der Petentin ebenfalls zu beanstandenden Note des Zweitkorrektors begründet.

Den erfolgten Unterrichtsbesuchen und die Empfehlung des Regierungspräsidiums, einen Fachberater für Deutsch zu Rate zu ziehen, lagen begründete Zweifel an der Einhaltung des Bildungsplans durch die Petentin sowie Beschwerden von Eltern und Schülerinnen und Schülern zu Grunde. Wie bereits erläutert, waren diese Unterrichtsbesuche anlassbezogen und stellen eine übliche Überprüfung in derartigen Fällen dar.

Nachdem tatsächliche Anhaltspunkte aufgrund von Schülerinnen und Schülern unterzeichneter Aussagen zum Verhalten der Petentin im Unterricht vorlagen, die den Verdacht eines Dienstvergehens der Petentin rechtfertigten, wurde ein entsprechendes Disziplinarverfahren gegen die Petentin eingeleitet. Hinsichtlich des Disziplinarverfahrens bleibt der Ausgang des Verfahrens noch abzuwarten. Die Disziplinarbehörde beabsichtigt, mit der erforderlichen Beweiserhebung durch Vernehmung zahlreicher Zeugen, fortzufahren.

Die Petentin sieht sich durch Reaktionen des Schulleiters und des Regierungspräsidiums gemobbt, die sich auf Grund ihres dienstlichen Verhaltens als erforderlich erwiesen haben. Der Schulleiter hat aufgrund seiner Verantwortung als Schulleiter gehandelt, was weder willkürlich noch sachwidrig, sondern aufgrund des Verhaltens der Petentin geboten und daher nicht zu beanstanden war.

Nach alledem kann weder dem Schulleiter, noch dem Regierungspräsidium ein dienstliches Fehlverhalten vorgeworfen werden. Sämtliche Anweisungen und Reaktionen des Schulleiters waren begründet und konnten nachvollziehbar dargelegt werden. Die Entscheidung und Beratung des weiteren Regierungspräsidiums war demnach ebenso zutreffend und angemessen. Die noch ausstehende schriftliche Darstellung des Ergebnisses der Überprüfung der Beschwerde vom 21. Juli 2022 wird das Regierungspräsidium zeitnah nachholen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Wehinger

6. Petition 17/2343 betr. Bausache, Verfahrensdauer und Widerspruchsbearbeitung

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Errichtung eines Wohngebäudes mit zwei Wohneinheiten sowie die Verfahrensschritte des zuständigen Regierungspräsidiums in dem in dieser Angelegenheit anhängigen Widerspruchsverfahren. Die Petentin macht insbesondere geltend, das Bauvorhaben verstoße zu ihren Las-

ten gegen nachbarschützende Vorschriften, weshalb die Baugenehmigung aufzuheben sei. Ferner versuche das Regierungspräsidium die Petentin durch eine übermäßig lange Nichtbearbeitung des Widerspruchs und durch die Übersendung eines in dieser Bausache ergangenen ablehnenden Beschlusses des Verwaltungsgerichts einzuschüchtern, damit die Petentin den Widerspruch zurücknehme oder selbst Klage erhebe.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die Petentin ist Miteigentümerin eines mit einem Wohngebäude bebauten Grundstücks, das an das petitionsgegenständliche Vorhabengrundstück angrenzt. Beide Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

Im März 2021 beantragte der Bauherr die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohngebäudes mit Flachdach, zwei Wohneinheiten nebst Garagenstellplätzen, Pool, unterirdischen Technikraum sowie Fahrradstellplätzen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren. Anlässlich der mitgeteilten Bedenken der unteren Baurechtsbehörde, Gemeinde und auch der Angrenzer – einschließlich der Petentin – änderte der Bauherr das Bauvorhaben mehrfach ab und beantragte letztlich im Oktober 2021 die Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren für die Errichtung eines Wohngebäudes mit zwei Wohneinheiten. Von den Umplanungen betroffen war unter anderem die Ausführung des Daches, das letztlich als Pultdach mit integriertem Lichtband sowie Oberlicht ausgeführt werden sollte, außerdem wurde insbesondere die Terrasse verkleinert und der Pool gestrichen.

Mehrere Angrenzer – darunter die Petentin – erhoben im Rahmen der durchgeführten Nachbarbeteiligung Einwendungen. Die Petentin rügte unter anderem das Bauvorhaben erfordere unzählige und für die Angrenzer unter dem Aspekt des Gebots der Rücksichtnahme unzumutbare Abweichungen und Befreiungen (unter anderem hinsichtlich der Dachform, der Traufhöhe und der Überschreitung der Baugrenze). Das Bauvorhaben sei wegen der Überdimensionierung bzw. Massivität und dessen verunstaltenden Charakters (Fremdkörper) abzulehnen.

Die Stadt teilte am 30. November 2021 mit, dass sie auch zum Bauvorhaben in seiner abgeänderten Gestalt an ihrer bisherigen Stellungnahme festhalte. In dieser erbat die Stadt eine Stellungnahme der unteren Baurechtsbehörde zur Vereinbarkeit der Traufhöhe mit dem Bebauungsplan. Nachdem das Landratsamt diese gegenüber der Stadt abgegeben hatte, teilte die Stadtverwaltung mit, dass das Einvernehmen somit erteilt werde.

Schlussendlich erteilte das Landratsamt am 25. März 2022 die Baugenehmigung unter der Zulassung von Ausnahmen bzw. Befreiungen von den Bebauungsplanfestsetzungen hinsichtlich des Garagenstandorts, der Überschreitung der Baugrenze um 20,9 m², der Ausführung des Daches als Pultdach sowie der Unter-

schreitung der Dachneigung um 4°. Ferner ließ das Landratsamt eine Baugrenzenüberschreitung durch den Balkon nach § 23 Absatz 3 Satz 2 Baubennutzungsverordnung (BauNVO) zu. In der Begründung der Baugenehmigung wies das Landratsamt auf die Regelung in § 58 Absatz 1 Satz 5 Landesbauordnung (LBO) hin (die Baugenehmigung ist nur insoweit zu begründen, als sie Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften enthält und der Nachbar Einwendungen erhoben hat) und darauf, dass vorliegend keine nachbarschützenden Vorschriften betroffen seien.

Die Petentin erhob mit Schreiben vom 22. April 2022 Widerspruch gegen die erteilte Baugenehmigung. In der Widerspruchsbegründung wiederholte und vertiefte die Petentin ihre bisherigen Einwendungen gegen das Bauvorhaben. Zugleich beantragte sie die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs. Dies wurde als Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gewertet, dem seitens der unteren Baurechtsbehörde nicht gefolgt wurde. Stattdessen wurde die Petentin auf die Möglichkeit eines Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei Gericht gemäß §§ 80a, 80 Absatz 5 VwGO verwiesen.

Da die untere Baurechtsbehörde dem Widerspruch nicht abgeholfen hat, wurde die Angelegenheit dem zuständigen Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt. Dieses wies in seiner Eingangsbestätigung vom 28. Juli 2022 darauf hin, dass aufgrund der Vielzahl der vorgelegten Widersprüche eine zeitnahe Bearbeitung nicht möglich sei und informierte über das weitere Verfahren.

Mit Schreiben vom 17. August 2023 wurden alle Widerspruchsführer, darunter auch die Petentin, erneut kontaktiert. Darin informierte das Regierungspräsidium über die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, das in einem zum selben Bauvorhaben laufenden Widerspruchsverfahren einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt hat. Es wurde erläutert, dass die Ablehnung damit begründet wurde, dass der Widerspruch der Antragsteller aller Voraussicht nach erfolglos bleiben werde, da nachbarschützende Vorschriften nicht zu deren Lasten verletzt sein dürften. Das Regierungspräsidium bat alle Widerspruchsführer um Mitteilung, ob vor dem Hintergrund dieses Beschlusses ihr Widerspruch zurückgenommen werde oder das Widerspruchsverfahren fortgeführt werden solle. Auf die rechtlichen Auswirkungen einer Widerspruchsrücknahme (kein Widerspruchsbescheid, keine Klagemöglichkeit) wurde hingewiesen, ebenso darauf, dass das Regierungspräsidium im Falle der Widerspruchsrücknahme vor einer inhaltlichen Bearbeitung des jeweiligen Widerspruchs von einer Gebührenerhebung absehe. Die Petentin hat auf das Anschreiben keine schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Regierungspräsidium abgegeben und sich schließlich mit der vorliegenden Petition an den Petitionsausschuss gewandt.

2. Rechtliche Würdigung

a) Verfahrensrechtliche Einwendungen

Der Vortrag der Petentin, die Verfahrensschritte des Regierungspräsidiums seien als unangemessene Einschüchterungsversuche zu qualifizieren, ist nicht berechtigt. Dies gilt insbesondere auch für das Anschreiben vom 17. August 2023, mit welchem die Petentin über den Beschluss des Verwaltungsgerichts informiert wurde. Der Petentin stand es offen, zu entscheiden, ob sie an ihrem Widerspruch festhalten oder diesen kostenfrei zurücknehmen möchte (etwa, wenn sie nach einer Durchsicht der Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu einer abweichenden Beurteilung der Erfolgsaussicht ihres Widerspruchs gelangt wäre). Auf diese Möglichkeiten der Verfahrensgestaltung (gebührenfreie Rücknahme, Fortführung Widerspruchsverfahren) wurde die Petentin ebenso hingewiesen, wie darauf, dass sie sich bei Rückfragen auch telefonisch beim Regierungspräsidium melden könne.

Ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorgaben ist nicht ersichtlich, da die übersandte Entscheidung des Verwaltungsgerichts geschwärzt wurde und damit die enthaltenen personenbezogenen Daten unkenntlich gemacht wurden.

Die Übersendung des Beschlusses an die Widerspruchsführerin war vorliegend auch zweckmäßig. Denn der ablehnende Beschluss des Verwaltungsgerichts erging ebenfalls zur streitgegenständlichen Baugenehmigung und zahlreiche Einwendungen der dortigen Antragsteller bzw. Widerspruchsführer decken sich mit den Einwendungen der Petentin. Vor diesem Hintergrund sind die Ausführungen des Verwaltungsgerichts geeignet, der Petentin die rechtlichen Rahmenbedingungen zu ihren Einwendungen allgemein darzulegen und ihr hierdurch zu einer erneuten Einschätzung der Erfolgsaussichten ihres Widerspruchs zu verhelfen.

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts enthält insbesondere allgemeine Ausführungen zu

- den Erfolgsaussichten einer Nachbarklage bzw. eines Antrags,
- dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren,
- dem Nachbarschutz hinsichtlich Verfahrensvorschriften,
- zu etwaigen unzutreffenden Behauptungen des Bauherrn im Vorfeld der Baugenehmigung,
- zum Nachbarschutz hinsichtlich örtlicher Bauvorschriften bzw. Gestaltungsvorschriften, einschließlich der hier streitigen Dachform und -neigung,
- zum Prüfungsmaßstab der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit im vorliegenden Fall (§ 30 Absatz 1 Baugesetzbuch – BauGB),
- zur Zulässigkeit des Bauvorhabens hinsichtlich seiner Art und zum Einwand der gewerblichen Nutzung,

- zum Nachbarschutz hinsichtlich des Maß der baulichen Nutzung sowie ergänzende Ausführungen zur Einhaltung der Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Anzahl der Vollgeschosse und der Traufhöhe,
- zum Nachbarschutz hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche und ergänzend zur Zulässigkeit der Baugrenzenüberschreitung durch den Balkon gemäß § 23 Absatz 3 Satz 2 BauNVO,
- zum Nachbarschutz hinsichtlich Befreiungsentscheidungen von Festsetzungen eines Bebauungsplans,
- zum Nachbarschutz und Maßstab des Gebots der Rücksichtnahme, einschließlich des Maßstabes für das Vorliegen einer erdrückenden Wirkung,
- zur Zulässigkeit des Bauvorhabens vor dem Hintergrund eines Gebietsprägungserhaltungsanspruchs.

Im Hinblick auf die allgemeine Verfahrensdauer der Widerspruchsbearbeitung ist der Petentin grundsätzlich zuzustimmen. Eine zeitnahe Bearbeitung der vorliegenden Widersprüche ist aufgrund der hohen Anzahl der laufenden Verfahren und parallel zu bearbeitender Eingaben, Fachaufsichtsbeschwerden etc. oftmals nicht möglich. Widerspruchsverfahren aus dem Bereich des Wohnungsbaus werden grundsätzlich prioritär behandelt. Gründe zur weitergehenden Priorisierung des Widerspruchsverfahrens der Petentin gegenüber anderen Widerspruchsverfahren aus dem Bereich des Wohnungsbaus bestehen nicht. Alle Regierungspräsidien arbeiten fortlaufend im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Optimierung und Beschleunigung der Verfahrensabläufe. Hervorzuheben ist die Aufnahme eines Hinweises auf den Prüfungsmaßstab in Nachbarwiderspruchsverfahren sowie eines Hinweises auf den Gebührenrahmen im Falle einer Widerspruchszurückweisung in der Eingangsbestätigung. Diese Maßnahme wird als besonders positiv eingestuft, da insbesondere diejenigen Widerspruchsführer, die von der Möglichkeit Gebrauch machen und sich zu ihren Rückfragen telefonisch beim Regierungspräsidium melden, bleiben oftmals von vermeidbaren Kosten verschont. Denn rechtliche Unsicherheiten und Verständnisfragen – gerade auch in Bezug auf den Nachbarschutz – konnten regelmäßig bereits im Vorfeld der eigentlichen Widerspruchsbearbeitung telefonisch ausgeräumt werden.

b) Zur materiellen Zulässigkeit des Bauvorhabens

Die Entscheidung über den Widerspruch und damit auch die Beurteilung der materiell-rechtlichen Begründetheit obliegt dem Regierungspräsidium. Um dieser Entscheidung nicht vorwegzugreifen, kann im Petitionsverfahren lediglich eine kursorische Prüfung erfolgen.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 30 Absatz 1 BauGB, da es im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans liegt. Nach § 30 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Be-

bauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Auf ein „Einfügen“ des Bauvorhabens oder darauf, ob es Vorbilder für eine entsprechende Bebauung in der näheren Umgebung gibt, wie es im Vortrag der Petentin gefordert wird, kommt es hier nach nicht an.

Das Wohnbauvorhaben steht im Einklang mit der im Bebauungsplan festgesetzten Art der baulichen Nutzung, welche im Bereich des Bauvorhabens als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen ist (§ 4 BauNVO). Eine Verletzung des von der Petentin gerügten Gebietsprägungserhaltungsanspruch besteht nicht. Dieser bezieht sich allein auf die Art der baulichen Nutzung und ist in der hier vorgegebenen Situation durch das Wohnbauvorhaben mit zwei Wohneinheiten nicht verletzt, worauf auch das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 11. August 2023 hingewiesen hat.

Soweit sich die Petentin auf einen Verstoß der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung beruft (Traufhöhenüberschreitung, Anzahl der Vollgeschosse, Überdimensionierung des Vorhabens etc.) und ausführt, ein Drittschutz lasse sich auch hinsichtlich der Maßfestsetzungen festmachen, kann dem in rechtlicher Hinsicht nicht zugestimmt werden. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung nur dann eine drittschützende Wirkung zukommen kann, wenn durch die maßgebenden Festsetzungen nach dem gemeindlichen Planungskonzept der Plangeber mit der Bestimmung des Maßes der Nutzung ausnahmsweise auch die Nachbarn unabhängig von ihrer individuellen Betroffenheit schützen wollte. Im vorliegenden Fall besteht kein Hinweis auf eine entsprechende Absicht des Plangebers. Folglich bedarf es im Rahmen des Widerspruchsverfahrens auch keiner Entscheidung darüber, ob die jeweiligen Festsetzungen eingehalten sind. Eine Rechtsverletzung der Petentin scheidet in diesem Fall aus. Auch hierzu hat das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 11. August 2023 entsprechende Ausführungen gemacht und überdies ergänzend darauf hingewiesen, weshalb hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung auch in objektiv-rechtlicher Hinsicht keine durchgreifenden Bedenken gegen die ergangene Baugenehmigung bestehen.

Auch die weiteren erteilten und von der Petentin gerügten Ausnahmen und Befreiungen (überbaubare Grundstücksfläche, Dachform und -neigung, Baugrenze) entfalten keine nachbarschützende Wirkung. Insofern kommt ihr ausschließlich ein subjektiv-öffentliches Recht auf Würdigung ihrer nachbarlichen Interessen im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots zu. Es bestehen jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Petentin durch die Baugenehmigung nach den zum Gebot der Rücksichtnahme entwickelten Maßstäben in ihren Rechten verletzt wird. Dieses setzt eine qualifizierte Störung im Sinne einer Unzumutbarkeit voraus, welche vorliegend nicht ersichtlich ist. Da das Bauvorhaben insbesondere die erforderlichen Abstandsflächen nach § 5 LBO einhält, kann eine unzumutbare Beeinträchtigung aufgrund von Verschattung oder unzureichender

Belüftung nicht bejaht werden. Ferner bestehen keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass sich das Bauvorhaben durch eine erdrückende bzw. massive Wirkung unzumutbar auf das Grundstück der Petentin auswirkt. Bereits aufgrund des vorhandenen Abstands des geplanten Wohngebäudes zum Grundstück der Petentin und des Abstands der Wohngebäude zueinander von etwa 16 Meter kann nicht davon die Rede sein, dass das Grundstück der Petentin nebst Wohngebäude den Charakter eines bloßen Anhängsels zu dem geplanten Wohngebäude erfahre. Auch die Annahme, das Bauvorhaben sei derart dominant, wie die in der Rechtsprechung vereinzelt angenommenen erdrückenden Baukörper, liegt mit Blick auf die Anordnung und Entfernung des geplanten Wohngebäudes zum Grundstück der Petentin fern. Vielmehr gilt es zu berücksichtigen, dass die dem Grundstück der Petentin zugewandte Gebäudeseite aufgrund der Gelände-verhältnisse ohnehin nicht vollständig in Erscheinung treten wird und durch das geplante Pultdach das Gebäude in seiner Massivität eher abgeschwächt wird.

Steht nach alledem fest, dass keine nachbarschützenden Vorschriften betroffen sind, von denen eine Abweichung oder Befreiung erteilt wurde, kann die Petentin sich aufgrund der Regelung in § 58 Absatz 1 Satz 5 LBO auch nicht mit Erfolg berufen, die Befreiungen seien ohne nähere Begründung erfolgt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Wehinger

7. Petition 17/2355 betr. Beschwerde über die Polizei u. a.

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin rügt im Wesentlichen das Vorgehen der Polizei im Zusammenhang mit der Bearbeitung der von ihr erhobenen Anzeige. Die Petentin wirft unter anderem dem Polizeipräsidium Untätigkeit anlässlich ihrer Strafanzeige vor. Sie habe Anzeige gegen eine Ärztin erstattet, die ihr verbotene Medikamente zum Kauf angeboten und sie ohne medizinische Approbation behandelt habe. Auf ihre Anzeige hin habe das Polizeipräsidium nicht reagiert.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Der im Rahmen der aktuellen Petition vorgetragene Sachverhalt weist zum Teil Überschneidungen zur vorangegangenen Petition 16/4783 (vgl. Drucksache 16/9154, lfd. Nr. 21) auf. Der Petition konnte nicht abgeholfen werden. Hinsichtlich der darüberhinausgehenden Erläuterungen der Petentin stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Dem Polizeipräsidium liegen keine Dokumente und Akten zu der von der Petentin erstatteten Anzeige über den Vorfall im Jahr 2017 mehr vor.

Am 23. Juni 2023 übersandte die Petentin denselben Schriftverkehr sowohl an den Petitionsausschuss als auch an das Polizeipräsidium. Die beim Polizeipräsidium zuständige Sachbearbeiterin fertigte daraufhin einen Vorkommnisbericht an.

Trotz mehrfacher schriftlicher und telefonischer Aufforderung, sich mit dem Polizeirevier in Verbindung zu setzen, um den Sachverhalt weiter eruiieren zu können, erfolgte seitens der Petentin keinerlei Reaktion.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Gemäß § 15 Absatz 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) können die Polizeibehörden sowie die Polizeidienststellen und -einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Nach § 75 Absatz 2 PolG hat die Polizei daher personenbezogene Daten unter anderem dann unverzüglich zu löschen, wenn deren Speicherung unzulässig ist oder deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt wird. Die Speicherung personenbezogener Daten kann zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten bis zu einer Dauer von zwei Jahren erforderlich sein, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht besteht, dass die betroffene Person eine Straftat begangen hat. Über die Dauer von zwei Jahren hinaus dürfen die Daten zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten nur gespeichert werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person zukünftig eine Straftat begehen wird. Das Erfordernis einer Löschung personenbezogener Daten ist in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen.

Da im vorliegenden Fall kein strafbares Handeln der Ärztin erkennbar war, wurden die dem Vorgang zugrundeliegenden Daten fristgemäß gelöscht.

Die Sachbehandlung der Polizeibeamten im Zusammenhang mit der Strafanzeige der Petentin ist nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für ein pflichtwidriges Verhalten sind daher vorliegend nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Wehinger

14.12.2023

Der Vorsitzende:

Marwein